



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 114/2023
vom 20. Juli 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7856**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Februar 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, was die Einführung einer Strafverschärfung betrifft », erhoben von der VoG « Federatie van het Belgisch Vlees » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. September 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. September 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Februar 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, was die Einführung einer Strafverschärfung betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10 März 2022): die VoG « Federatie van het Belgisch Vlees », die VoG « Vereniging van Industriële Pluimveeslachterijen van België », die VoG « Beroepsvereniging voor de Belgische Kalfsvleessector », die VoG « Ani-Zoo -Animeaux Zoo » und C.H., unterstützt und vertreten durch RA T. Carolus, RA A. Verhoye, RAin K. Pieters und RAin M. Verroken, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA), unterstützt und vertreten durch RA A. Godfroid, in Antwerpen zugelassen (intervenierende Partei),

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J.-F. De Bock und RÄin V. De Schepper, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. Mai 2023 hat der Gerichtshof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Juni 2023 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2023

- erschienen

. RA P. Slegers, in Brüssel zugelassen, *loco* RÄin M. Verroken, und RÄin K. De Bleecker Hernandez, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RA A. Verhoye, für die klagenden Parteien,

. RA A. Godfroid, für die VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA),

. RÄin V. De Schepper, ebenfalls *loco* RA J.-F. De Bock, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter D. Pieters und K. Jadin Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Dekret und dessen Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Februar 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, was die Einführung einer Strafverschärfung betrifft » (nachstehend: angefochtene Dekret). Das angefochtene Dekret sieht eine Erhöhung und eine Angleichung der Strafmaße für Verstöße gegen das Gesetz vom 14. August 1986

« über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere » (nachstehend: Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere) vor.

B.1.2. Vor Inkrafttreten der Abänderung durch die Artikel 2 bis 8 des angefochtenen Dekrets am 20. März 2022 sahen die Artikel 35 bis 37 und 39 bis 41 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere verschiedene Strafraumen vor. Diese Artikel bestimmten für die Flämische Region:

« Art. 35. Sans préjudice de l'application éventuelle de peines plus sévères prévues par le Code pénal, est puni d'un emprisonnement d'un mois à trois mois et d'une amende de 52 euros à 2.000 euros ou d'une de ces peines seulement, celui qui :

1° [...]

2° organise des combats d'animaux ou organise des exercices de tir sur animaux, y participe avec ses animaux ou en tant que spectateur, y prête son concours d'une manière quelconque ou organise ou participe aux paris sur leurs résultats;

3° abandonne un animal avec l'intention de s'en défaire;

4° se livre à des interventions douloureuses en violation des prescriptions de l'article 18;

5° commet des amputations interdites par l'article 17bis;

6° se livre à des expériences dans des conditions contraires aux articles 20, 24 et 30;

7° introduit une demande d'agrément pour l'exploitation d'un établissement visé à l'article 5, § 1er, alors qu'il fait l'objet d'une interdiction visée au § 4 du même article;

8° gère un établissement visé à l'article 5, § 1er, et y exerce une surveillance directe sur les animaux alors qu'il fait l'objet d'une interdiction visée au § 4 du même article;

9° a des relations sexuelles avec des animaux;

10° en dépit d'une interdiction judiciaire de garder des animaux, imposée en vertu de l'article 40, détient des animaux.

Sans préjudice de l'application éventuelle de peines plus sévères prévues dans le Code pénal, est puni d'un emprisonnement d'un mois à six mois et d'une amende de 52 euros à 2.000 euros ou d'une de ces peines seulement, celui qui se livre, sauf pour des raisons de force majeure, à des actes non visés par la présente loi, qui ont pour conséquence de faire périr sans nécessité un animal ou de lui causer sans nécessité des lésions, mutilations, douleurs ou souffrances.

Art. 36. Sans préjudice de l'application, le cas échéant, de peines plus sévères fixées par le Code pénal, sera puni d'une amende de 52 euros à 2 000 euros, celui qui :

- 1° excite la férocité d'un animal en le dressant contre un autre animal;
- 2° administre ou fait administrer à un animal des substances déterminées par le Gouvernement flamand, qui ont pour but d'influencer ses prestations, ou qui sont de nature à empêcher le dépistage des produits stimulants;
- 3° enfreint les dispositions de l'article 4 du chapitre IV ou du chapitre VIII, autres que celles visées à l'article 35, 6°, ou d'arrêtés pris en exécution de ces dispositions;
- 4° ne se conforme pas aux mesures visées à l'article 4, § 5, et prescrites par les agents de l'autorité compétents ou rend inopérantes les mesures prises;
- 5° impose à un animal un travail dépassant manifestement ses capacités naturelles;
- 6° enfreint les dispositions du chapitre VI;
- 7° se sert de chiens comme bêtes de somme ou de trait, sous réserve des dérogations que le Gouvernement flamand peut accorder selon les conditions fixées par le Gouvernement flamand;
- 8° met en vente, vend, achète ou détient un oiseau aveugle;
- 9° utilise un animal à des fins de dressage, d'une mise en scène, de publicité ou à des fins similaires, dans la mesure où il est évident qu'il résulte de cette utilisation impropre des douleurs, des souffrances ou des lésions évitables;
- 10° agit à l'encontre de l'article 9*quinquies* ou de l'article 9*sexies*;
- 11° donne à un animal une substance qui peut lui causer des souffrances ou des lésions, sauf pour des raisons médicales ou pour les expériences définies au chapitre VIII;
- 12° en infraction à l'article 11, cède des animaux à des personnes de moins de 16 ans;
- 13° expédie un animal contre remboursement par voie postale;
- 14° se livre à une exploitation visée à l'article 5, § 1er, sans l'agrément requis par cet article, ou contrairement aux conditions visées à l'article 5, § 2, alinéas 1er et 2, enfreint les dispositions prises en exécution des articles 6 ou 7, et les obligations fixées par l'article 9, § 1er, alinéa 1er, par l'article 9, § 2, alinéas 1er et 2, et par les articles 10 et 12;
- 15° détient ou commercialise des animaux teints ou autrement artificiellement colorés;
- 16° propose ou décerne des animaux à titre de prix, de récompense ou de don lors d'achats, de concours, de loteries, de paris ou dans d'autres circonstances similaires, sauf les dérogations qui pourront être accordées par le Gouvernement flamand selon les conditions fixées par le Gouvernement flamand; ces dérogations ne peuvent être accordées qu'à l'occasion de festivités, marchés annuels, concours et autres manifestations ayant un caractère professionnel ou assimilé;

17° enfreint les dispositions du règlement (CE) n° 1/2005 du Conseil du 22 décembre 2004 relatif à la protection des animaux pendant le transport et les opérations annexes et modifiant les directives 64/432/CEE et 93/119/CE et le règlement (CE) n° 1255/97;

18° enfreint les dispositions du règlement (CE) n° 1099/2009 du Conseil du 24 septembre 2009 sur la protection des animaux au moment de leur mise à mort.

20° enfreint les dispositions de l'article 6ter de la présente loi.

Art. 36bis. Sans préjudice de l'application de peines plus sévères portées par le Code pénal, est puni d'une amende de 52 euros à 2.000 euros celui qui organise une course de chevaux et/ou un entraînement en préparation à une course de ce genre ou qui y participe, si la course a lieu totalement ou partiellement sur la voie publique, dont le revêtement consiste en asphalte, béton, pavés, briques ou un autre matériau dur.

Art. 37. Outre les peines prévues aux articles 35 et 36, le tribunal peut ordonner la fermeture, pour une période d'un mois à trois ans, de l'établissement où les infractions ont été commises.

[...]

Art. 39. En cas de récidive dans les trois ans de la condamnation antérieure pour une des infractions prévues aux articles 35, 36, 36bis et 41, les peines de prison sont doublées ou, en cas de maltraitance ou négligence grave, multipliées par un facteur six, et les peines d'amendes sont portées à 5.000 euros ou, en cas de maltraitance ou de négligence grave, à 12.500 euros.

Le tribunal peut en outre ordonner, dans ces cas, la fermeture, définitive ou pour une période de deux mois à cinq ans, de l'établissement où les infractions ont été commises.

Art. 40. Le tribunal peut, accessoirement à une condamnation du chef d'une infraction définie par la présente loi, interdire définitivement ou pour une période d'un mois à trois ans la détention d'animaux d'une ou plusieurs espèces.

Art. 41. Les infractions à la présente loi ou à ses arrêtés d'exécution ou aux décisions et règlements européens en la matière qui ne sont pas reprises aux articles 35, 36, et 36bis sont punies d'une amende de 52 euros à 500 euros ».

B.1.3. Das angefochtene Dekret sieht für die in Artikel 35 (Artikel 2 des angefochtenen Dekrets), Artikel 36 (Artikel 3 des angefochtenen Dekrets), Artikel 36bis (Artikel 4 des angefochtenen Dekrets) und Artikel 41 (Artikel 8 des angefochtenen Dekrets) des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere geregelten Verstöße ein einheitliches Strafmaß vor, nämlich eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren und/oder eine Geldbuße von 52 Euro bis zu 100 000 Euro (zu erhöhen um Zuschlagzehntel).

Außerdem erhöht das angefochtene Dekret die Dauer der Schließung der Einrichtung, in der die Verstöße begangen wurden, wobei diese Schließung nach Artikel 37 des Gesetzes über

das Wohlbefinden der Tiere durch den Richter angeordnet werden kann. Der Richter kann fortan eine endgültige Schließung oder eine Schließung für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren anordnen (Artikel 5 des angefochtenen Dekrets). Das angefochtene Dekret führt eine vergleichbare Erhöhung in Bezug auf die Entziehung des Rechts einer Person, Tiere zu halten, wie es in Artikel 40 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere geregelt ist, ein. Der Richter kann fortan einer Person endgültig oder für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren das Recht entziehen, Tiere einer oder mehrerer Arten zu halten (Artikel 7 des angefochtenen Dekrets).

Schließlich ändert Artikel 6 des angefochtenen Dekrets die Strafbestimmung in Bezug auf Rückfälle ab (Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere). Einerseits wird der Zeitraum zwischen der Verurteilung wegen des ersten Verstoßes und der Begehung des zweiten Verstoßes auf fünf Jahre erhöht. Andererseits wird das Strafmaß auf eine Gefängnisstrafe und eine Geldbuße erhöht, die dem Doppelten der Höchststrafe entsprechen, die für den zuletzt begangenen Verstoß vorgesehen ist, wobei auch nur eine dieser Strafen verhängt werden kann, ohne dass diese Strafe unterhalb der Schwelle von 200 Euro oder fünfzehn Tagen Gefängnisstrafe liegen darf. Das angefochtene Dekret erhöht nicht die Dauer der Schließung der Einrichtung, die im Falle eines Rückfalls neben der Gefängnisstrafe und/oder der Geldbuße angeordnet werden kann (Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere).

B.2. Während der Vorarbeiten betonte der zuständige Minister, dass das angefochtene Dekret im Rahmen einer umfassenderen strengeren Vorgehensweise bei Verstößen gegen Vorschriften über das Wohlbefinden der Tiere erlassen wird, und zwar infolge der Übertragung der Zuständigkeit für den Tierschutz auf die Regionen:

« Selon le ministre, le projet de décret constitue la clé de voûte d'une politique flamande résolue en matière de bien-être animal. Depuis que la compétence en la matière a été transférée à la Région flamande, le budget a été multiplié par huit. Grâce à cela, les autorités flamandes ont pu recruter plus d'inspecteurs, dont le nombre a triplé depuis. Cela a permis de collaborer plus et mieux avec les services de police et le parquet. Chaque zone de police dispose à présent d'un responsable chargé du bien-être animal. Le nombre de contrôles et de procès-verbaux (d'avertissement) a été démultiplié. Il en résultera logiquement une augmentation des amendes et des peines » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 960/2, S. 4).

In Bezug auf das Interesse

B.3.1. Die Flämische Regierung stellt das Interesse der klagenden Parteien in Abrede.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.3. Die fünfte klagende Partei, die als zugelassene Hundezüchterin tätig ist und als solche unter die Bestimmungen des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere fällt, hat ein Interesse an der Anfechtung der Dekretsbestimmungen, die die Strafmaße für Verstöße gegen dieses Gesetz erhöhen.

Da die fünfte klagende Partei ein Interesse an der Klageerhebung nachweist und ihre Klage zulässig ist, braucht der Gerichtshof nicht zu prüfen, ob dies auch für die anderen klagenden Parteien der Fall ist.

B.4.1. Die klagenden Parteien stellen das Interesse der VoG « Global Action in the Interest of Animals » (nachstehend: VoG « GAIA ») an ihrer Intervention in Abrede.

B.4.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.4.3. Sofern die VoG « GAIA » unter Verweis auf ihre Satzung und ihre Tätigkeiten anführt, dass sie den Zweck verfolge, die Rechte und die Interessen von Tieren zu verteidigen, liegt bei ihr ein ausreichendes Interventionsinteresse vor.

In Bezug auf den angeführten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit

B.5. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 2 bis 8 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Die angefochtenen Bestimmungen hätten dadurch, dass sie unabhängig von der Schwere des Verstoßes eine Angleichung und eine Erhöhung der Strafmaße für alle Verstöße gegen das Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere vorsähen, eine nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung von Personen zur Folge, die sich in verschiedenen Situationen befänden.

B.6.1. Die Flämische Regierung führt an, dass der Klagegrund unzulässig sei, insofern er gegen die Artikel 5 bis 7 des angefochtenen Dekrets gerichtet sei, da die klagenden Parteien nicht darlegten, in welcher Hinsicht diese Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen.

B.6.2.1. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 schreibt vor, dass in der Klageschrift bezüglich einer Nichtigkeitsklage für jeden Klagegrund dargelegt wird, inwiefern die Regeln, deren Verletzung vor dem Gerichtshof geltend gemacht wird, durch die angefochtene Dekretsbestimmung verletzt worden wären.

B.6.2.2. Wenn der Klagegrund aus einem Verstoß gegen den durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet ist, muss darin die Kategorie von Personen präzisiert sein, deren Situation mit derjenigen der vorgeblich diskriminierten Kategorie von Personen zu vergleichen ist. Im Klagegrund muss auch präzisiert werden, inwiefern die angefochtene Bestimmung zu einem diskriminierenden Behandlungsunterschied führen würde.

B.6.2.3. Wenn ein Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, in dem ein Grundrecht gewährleistet wird, abgeleitet ist, muss die Kategorie der Personen, für die gegen dieses

Grundrecht verstoßen würde, mit der Kategorie von Personen verglichen werden, denen dieses Grundrecht gewährleistet wird.

B.6.3. Insofern die klagenden Parteien in Bezug auf alle Artikel des angefochtenen Dekrets, die die im Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere vorgesehenen Strafmaße abändern, und daher auch in Bezug auf die Artikel 5 bis 7 dieses Dekrets die Erhöhung und die Angleichung der Strafmaße beanstanden, erfüllt der Klagegrund die Anforderungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.7.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 6 des angefochtenen Dekrets gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, da der Zuwiderhandelnde durch die Höhe der Strafen, die im Falle eines Rückfalls Anwendung fänden, dazu gezwungen werde, Eigentum zu verkaufen.

B.7.2. Die klagenden Parteien können die Klagegründe, wie sie von ihnen in der Klageschrift dargelegt worden sind, nicht in ihrem Erwidernsschriftsatz abändern. Eine Beschwerde, die wie im vorliegenden Fall in einem Erwidernsschriftsatz angeführt wird, sich jedoch von derjenigen unterscheidet, die in der Klageschrift formuliert wurde, stellt folglich einen neuen Klagegrund dar und ist unzulässig.

In Bezug auf die Artikel 2, 3, 4 und 8 des angefochtenen Dekrets

B.8. Nach Ansicht der klagenden Parteien führen die Artikel 2, 3, 4 und 8 des angefochtenen Dekrets zu einer nicht gerechtfertigten identischen Behandlung von Personen, die sich in unterschiedlichen Situation befänden, insofern diese Bestimmungen für Verstöße gegen die Artikel 35, 36, 36bis und 41 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere ein einheitliches und erhöhtes Strafmaß einführen, nämlich eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren und/oder eine Geldbuße von 52 Euro bis zu 100 000 Euro (zu erhöhen um Zuschlagzehntel), während sich die vorerwähnten Artikel des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere sowohl auf administrative Verstöße als auch Verstöße bezögen, denen eine tatsächliche Leidzufügung gegenüber Tieren zugrunde liege.

B.9. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von strafrechtlichen Sanktionen erfordert es, dass die vom Richter verhängte Sanktion unter Berücksichtigung des Sachverhalts in einem angemessenen Verhältnis zu dem bestraften Verstoß steht.

B.11.1. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es dem Gesetzgeber, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung die Interessen der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.11.2. In Strafsachen hängt der Grundsatz der Rechtssicherheit eng mit dem - von den klagenden Parteien nicht angeführten - Legalitätsprinzip im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung, Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zusammen.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus den vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen ergibt, geht aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht, und gegebenenfalls die zu verwirkende Strafe kennen kann. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen

Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsuchende anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.11.3. Ebenso sind, um festzustellen, ob die durch den Dekretgeber verwendeten Strafspannen derart groß sind, dass sie den Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Strafe missachten würden, die spezifischen Merkmale der Straftaten zu berücksichtigen, auf die sich diese Strafen beziehen.

B.12.1. In der Begründung zum Dekretentwurf, der zum angefochtenen Dekret geführt hat, wird die Notwendigkeit einer Erhöhung der Strafmaße für Verstöße gegen das Wohlbefinden der Tiere wie folgt erläutert:

« L'on constate que les taux de peine actuellement prévus par la législation flamande relative au bien-être animal sont trop faibles pour être dissuasifs.

[...]

Au-delà de ce constat se pose aussi le problème qu'à l'heure actuelle, les personnes suspectées ne peuvent pas être détenues en vertu de la loi du 14 août 1986, dès lors qu'une peine privative de liberté d'au moins un an est requise pour pouvoir détenir une personne suspectée (cf. article 16, § 1er, de la loi du 20 juillet 1990 relative à la détention préventive). Il convient dès lors d'augmenter à un an d'emprisonnement correctionnel le maximum des peines légales

d'emprisonnement. Cela permettra ainsi de procéder à une détention préventive, ce qui peut s'avérer utile pour l'enquête, tout en permettant également de réaliser une foule d'autres actes d'instruction auxquels il est impossible de recourir aujourd'hui.

Il en résulte qu'une adaptation des peines applicables aux infractions à la législation relative au bien-être animal s'impose en Flandre, et ce, afin de permettre au juge de tenir pleinement compte de la gravité et des circonstances des faits, de même que de l'auteur de l'infraction. Les peines prévues par le décret du 5 avril 1995 contenant des dispositions générales concernant la politique de l'environnement ainsi que par les Régions wallonne et de Bruxelles-Capitale servent à cet égard d'inspiration. Il ne s'agit dès lors pas seulement d'augmenter les amendes et les peines d'emprisonnement, mais aussi d'allonger la durée pour laquelle le tribunal peut ordonner la fermeture de l'établissement dans lequel les infractions ont été commises ou prononcer l'interdiction de détenir des animaux d'une ou de plusieurs espèces.

L'instauration d'un taux de peine légal plus sévère illustre l'importance que la société ainsi que les pouvoirs législatif, exécutif et judiciaire attachent au bien-être des animaux » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 960/1, S. 3).

Die Notwendigkeit einer Erhöhung der Strafmaße wird zusätzlich noch mit der Absicht begründet, « Verstöße gegen Vorschriften über das Wohlbefinden der Tiere mit Strafen bestrafen zu können, die einerseits ausreichend abschreckend sind und zum Unterlassen des unerwünschten Verhaltens führen und andererseits eine Verhaltensänderung zur Folge haben und einen Ansporn zum erwünschten Verhalten [darstellen], nämlich einem respektvollen Verhalten gegenüber Tieren » (ebenda, S. 6).

B.12.2. Außerdem entscheidet sich der Dekretgeber auch für eine Angleichung der verschiedenen Strafmaße. Auf den Vorschlag der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats, zwei Arten von Strafmaßen in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen und der Schwere des Verstoßes vorzusehen (StR, Gutachten Nr. 69.974/1/V vom 6. September 2021, *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 960/1, S. 20), ging der Dekretgeber wie folgt ein:

« Le choix a été fait de ne pas prévoir les deux types de taux de peine que suggère le Conseil d'État.

Il convient de rappeler que le projet de décret vise à uniformiser le taux de peine pour toutes les infractions en matière de bien-être animal, à savoir une peine d'emprisonnement de huit jours à cinq ans et/ou une amende de 52 euros à 100 000 euros. À cet égard, il a été choisi de n'augmenter que le montant maximum de l'amende, sans toucher au montant minimum. Cette uniformisation du taux de peine aboutit en pratique à une simplification du régime répressif ainsi qu'à une réduction des erreurs. Ce taux de peine permet au juge de réprimer adéquatement, en tenant compte de la gravité et des circonstances des faits, ainsi que de l'auteur de l'infraction.

Ce choix politique a été effectué, notamment, après la réalisation d'un exercice de droit comparé par rapport aux taux de peine appliqués en Région de Bruxelles-Capitale et en Région wallonne pour les infractions en matière de bien-être animal. Il en ressort que la Région de Bruxelles-Capitale a fait le choix, elle aussi, de prévoir un seul et même taux de peine pour toutes les infractions à la loi du 14 août 1986, à savoir une peine d'emprisonnement de huit jours à deux ans et/ou une amende de 50 euros à 100 000 euros (cf. le taux de peine uniforme pour toutes les infractions environnementales en région bruxelloise). En Wallonie, par contre, il existe trois taux de peine différents, à savoir premièrement, une peine d'emprisonnement de huit jours à trois ans et/ou une amende de 100 euros à 1 000 000 euros; deuxièmement, une peine d'emprisonnement de huit jours à six mois et/ou une amende de 100 euros à 100 000 euros; enfin, troisièmement, une peine d'emprisonnement de dix à quinze ans et/ou une amende de 100 000 euros à 10 000 000 euros. En d'autres termes, le constat qui s'impose est que les autres régions du pays ont elles aussi opté pour la plus grande uniformité possible en ce qui concerne la peine minimum et la peine maximum, la fixation précise de la sanction étant laissée à l'appréciation du juge. La Région flamande a aussi choisi cette option politique. Il peut également être observé que si la Région wallonne a effectivement prévu trois taux de peine, ceux-ci sont significativement plus élevés que celui que propose le présent projet de décret.

Les sanctions pénales dans les matières qui ont trait au bien-être animal doivent être efficaces, dissuasives et proportionnées. Ainsi que cela a été dit, le choix qui est posé est celui de l'uniformité et de l'absence de toute distinction selon l'infraction concernée, puisque la gravité concrète de l'infraction sera déterminée *in concreto* par le juge, en fonction, notamment, de l'intention de l'auteur et des conséquences concrètes des actes de ce dernier. Par ailleurs, en présence de circonstances atténuantes, le juge peut aussi infliger une peine plus légère que le minimum légal, notamment en recourant aux instruments du droit pénal tels que le sursis probatoire ou la suspension du prononcé. Partant, l'on considère comme judicieux de prévoir, pour toutes les infractions en matière de bien-être animal, une seule série de peines qui soit suffisamment large, de manière à permettre au juge, dans tous les cas, d'infliger une sanction suffisamment efficace, dissuasive et proportionnée, compte tenu des circonstances.

Le projet de décret prévoit systématiquement une peine d'emprisonnement et une amende, ou une de ces sanctions seulement. En d'autres termes, le juge ne prononcera une peine d'emprisonnement que s'il y a des motifs pour la justifier. Tout jugement doit en effet être suffisamment motivé et circonstancié. D'autre part, le non-respect d'une obligation administrative ou une infraction mineure peuvent certes justifier une sanction légère, mais dans le cas, par exemple, d'une violation systématique et à grande échelle de cette même obligation administrative, une infraction à une obligation administrative pourra même parfaitement justifier une peine d'emprisonnement.

En ce qui concerne la répression des infractions à l'article 41 de la loi relative à la protection et au bien-être des animaux, il y a lieu de signaler que la loi actuelle date de 1986. Au fil des ans, le texte initial a certes connu des modifications *ad hoc* en vue d'adapter la loi au gré de l'évolution des conceptions et des attentes en matière de bien-être animal. Cependant, les infractions qui sont explicitement mentionnées dans les articles 35, 36 et 36*bis* de la loi du 14 août 1986 ne constituent toujours pas pour autant un cadre complètement limitatif adapté aux connaissances et attentes actuelles de la société. Il ne saurait donc être admis que les infractions mentionnées à l'article 41 exigent par définition un taux de peine plus faible. Il s'avère par ailleurs qu'il ne faut pas seulement tenir compte de la nature de l'infraction, mais

également de la répétitivité, de l'intention de l'auteur et des conséquences des actes de ce dernier » (ebenda, SS. 4-5).

B.13.1. Die Beurteilung der Schwere einer Straftat und der Strenge, mit der die Straftat geahndet werden kann, gehört zur Ermessensbefugnis des zuständigen Gesetzgebers. Er kann besonders schwere Strafen in Angelegenheiten auferlegen, in denen die Straftaten die Grundrechte des Einzelnen und die Interessen der Allgemeinheit schwer beeinträchtigen können.

Daher obliegt es dem zuständigen Gesetzgeber, die Grenzen und Beträge festzulegen, innerhalb deren die Ermessensbefugnis des Richters auszuüben sind. Der Gerichtshof könnte ein solches System nur missbilligen, wenn es unvernünftig wäre.

Der Gerichtshof würde sich auf den dem Gesetzgeber vorbehaltenen Sachbereich begeben, wenn er bei der Frage nach der Rechtfertigung von Unterschieden in den zahlreichen Gesetzestexten über Sanktionen jedes Mal auf der Grundlage eines Werturteils über die tadelnswerte Beschaffenheit der betreffenden Taten im Vergleich zu anderen, unter Strafe gestellten Taten abwägen würde. Was das Strafmaß betrifft, muss die Beurteilung durch den Gerichtshof auf die Fälle begrenzt bleiben, in denen die Entscheidung des Gesetzgebers derart inkohärent ist, dass sie zu einer offensichtlich unvernünftigen Behandlung vergleichbarer Straftaten führt.

B.13.2. Der Schutz des Wohlbefindens der Tiere ist ein rechtmäßiges Ziel allgemeinen Interesses, dessen Bedeutung insbesondere bereits in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH, 17. Januar 2008, C-37/06 und C-58/06, *Viamex Agrar Handels u.a.*, ECLI:EU:C:2008:18, Randnr. 22; 19. Juni 2008, C-219/07, *Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers u.a.*, ECLI:EU:C:2008:353, Randnr. 27; 10. September 2009, C-100/08, *Kommission gegen Belgien*, ECLI:EU:C:2009:537, Randnr. 91; 23. April 2015, C-424/13, *Zuchtvieh-Export*, ECLI:EU:C:2015:259, Randnr. 35; 17. Dezember 2020, C-336/19, *Centraal Israëlitisch Consistorie van België u.a.*, ECLI:EU:C:2020:1031, Randnr. 63) sowie mit der durch die europäischen Mitgliedstaaten vorgenommenen Festlegung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 33 « über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere » zum Ausdruck gebracht wurde

(*Amtsblatt*, 1997, C 340, S. 110), dessen Inhalt größtenteils in Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übernommen wurde (nachstehend: AEUV).

Der Dekretgeber verfolgt auch ein legitimes Ziel, wenn er die Strafsanktionen für Verstöße gegen das Wohlbefinden der Tiere in der Flämischen Region einerseits erhöhen möchte und andererseits rationalisieren und vereinfachen möchte.

Dadurch, dass ein Wunsch zum Ansporn zu einer Verhaltensänderung und ein Wunsch zur Reflexion über das Interesse der Gesellschaft in Bezug auf das Wohlbefinden der Tiere besteht, wird durch das angefochtene Dekret auch einer geänderten gesellschaftlichen Entwicklung bezüglich des Normbewusstseins im Rahmen des Wohlbefindens der Tiere entsprochen, einer Entwicklung, die bereits mit der Annahme des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere begonnen hatte. In den Vorarbeiten zum Gesetzentwurf, der zu diesem Gesetz geführt hat, wurde vorausgeschickt, dass die Betonung in den früheren Rechtsvorschriften auf dem Schutz von Tieren lag, während sich « die Lebensumstände von Tieren in der modernen Gesellschaft [...] derart geändert [haben], dass man zurzeit aufgrund einer damit im Zusammenhang stehenden ethischen Besinnung viel weiter gehen möchte: auch das ‘allgemeine Wohlbefinden’ der Tiere muss aktiv verfolgt werden, womit gemeint ist, dass deren Bedürfnisse erfüllt werden müssen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1982-1983, Nr. 469/1, S. 1; siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 264/10, SS. 5 und 7). Das erklärt, weshalb sich das Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere nicht auf die Auferlegung des Verbots des Tötens eines Tieres ohne Bestehen einer Notwendigkeit oder des Zufügens einer Verstümmelung, eines Schadens oder von Schmerzen gegenüber einem Tier ohne Bestehen einer Notwendigkeit beschränkt (Artikel 1 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere). Nach Artikel 4 § 1 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere muss jede Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dem Tier entsprechend seiner Art, seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen, seinem Gesundheitszustand und seiner Entwicklungs-, Anpassungs- und Domestikationsstufe eine angemessene Ernährung, Pflege und Unterkunft zu verschaffen. Das Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere enthält anschließend verschiedene Bestimmungen, die negative oder positive Verpflichtungen zum Inhalt haben, um das Wohlbefinden von Tieren zu fördern.

Im Laufe der Jahre hat die rechtliche Behandlung von Tieren eine Entwicklung erfahren: ihre ursprüngliche Einstufung als Rechtsobjekte, die dem Eigentumsrecht unterliegen, hat sich

dahingehend gewandelt, dass sie jetzt Wesen sind, die empfindungsfähig sind und biologische Bedürfnisse haben (vgl. Artikel 3.39 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 « zur Einführung von Buch 3 ‘ Güter ’ des Zivilgesetzbuches »; vgl. für die Region Brüssel-Hauptstadt Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere, eingefügt durch Artikel 2 der Ordonnanz vom 6. Dezember 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, was die Anerkennung des spezifischen Status der Tiere betrifft »; vgl. für die Wallonische Region Artikel D.1 Absatz 1 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz, eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018 « zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz »). Dieses geänderte gesellschaftliche Normbewusstsein äußert sich auch auf Ebene der Europäischen Union. Obwohl Tiere im Unionsrecht immer noch als Güter angesehen werden, wurden dennoch verschiedene Initiativen ergriffen, um sowohl die Institutionen als auch die Mitgliedstaaten dazu zu bringen, strengere Rechtsvorschriften über das Wohlbefinden der Tiere mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen zu verabschieden. Auch der Gerichtshof der Europäischen Union hat anerkannt, dass der Tierschutz Gegenstand eines sich verändernden gesellschaftlichen und normativen Kontextes ist, der durch eine zunehmende Sensibilisierung gekennzeichnet ist (EuGH, 17. Dezember 2020, C-336/19, vorerwähnt, Randnrn. 77 und 79).

B.13.3. Im Lichte vorstehender Ausführungen stellt nicht nur eine Erhöhung, sondern auch eine Angleichung der Strafmaße für Verstöße gegen das Wohlbefinden der Tiere eine sachdienliche Maßnahme dar.

Eine Erhöhung der Strafmaße kann als Bestandteil einer umfassenderen strengeren Vorgehensweise, wie in B.2 erwähnt, die Zahl der Verstöße gegen Vorschriften über das Wohlbefinden der Tiere verringern und Menschen dazu bringen, ihr Verhalten gegenüber Tieren anzupassen. Eine Strafe, die eine Mentalitätsänderung bewirken soll, ist nur dann sinnvoll, wenn sie ausreichend abschreckend ist.

Außerdem haben die sich verändernden Erkenntnisse und Erwartungen auf dem Gebiet des Wohlbefindens der Tiere nicht nur zu einer Zunahme der Verpflichtungen zur Vermeidung von Tierleiden und zur Förderung des Wohlbefindens der Tiere geführt, sondern auch zur Folge gehabt, dass nicht immer ein strikte Trennung zwischen den verschiedenen Verstößen vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Schwere vollzogen werden kann. Bestimmte Verstöße, die die

klagenden Parteien als « administrative Verstöße » bezeichnen, können Betrugstaten oder andere schwere Verstöße gegen das Wohlbefinden der Tiere ermöglichen. Der Dekretgeber durfte somit die Ansicht vertreten, dass es statt der Vornahme einer Unterscheidung zwischen den Strafmaßen in Abhängigkeit von der genauen Art des Verstoßes vielmehr angebracht ist, einen einzigen Strafraum mit einem ausreichend weiten Spielraum zwischen der oberen und der unteren Grenze festzulegen, um dem Richter die Möglichkeit zu bieten, im Lichte der konkreten Umstände der Sache die Strafe an der Schwere des Verstoßes auszurichten. Die spezifischen Merkmale der Verstöße gegen das Wohlbefinden der Tiere können den Dekretgeber daher dazu veranlassen, dem Richter eine Vielzahl von Sanktionen zur Verfügung zu stellen. Der Spielraum zwischen der Mindeststrafe und der Höchststrafe bietet dem Richter die Möglichkeit, genau die Sanktion zu verhängen, die in Bezug auf den begangenen Verstoß am passendsten ist, und fördert daher die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Strafen.

B.13.4.1. Die angefochtenen Bestimmungen haben keine unverhältnismäßigen Auswirkungen.

B.13.4.2. Erstens ermöglichen es die angefochtenen Bestimmungen dadurch, dass sie vorsehen, dass ein in den Artikeln 35, 36, 36*bis* und 41 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere geregelter Verstoß mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren und/oder einer Geldbuße von 52 Euro bis zu 100 000 Euro bestraft werden kann, den Rechtsuchenden, einzuschätzen, welche Art von Strafe und welche Mindest- und Höchststrafe gegen sie verhängt werden kann. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Personen, die ein Tier halten oder vermarkten, die Vorschriften über das Wohlbefinden der Tiere in der Regel bekannt sind oder bekannt sein müssen, und bei ihnen deshalb davon auszugehen ist, dass sie die Schwere des Verstoßes, den sie begehen, und die damit zusammenhängende Schwere der Sanktion, der sie sich aussetzen, ausreichend genau beurteilen können.

B.13.4.3. Darüber hinaus ist der Richter in jedem Fall dazu verpflichtet, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und deshalb sicherzustellen, dass er eine Strafe verhängt, die zu der Schwere des strafbaren Verhaltens im Verhältnis steht.

Ferner schaffen die angefochtenen Bestimmungen keinen neuen Straftatbestand, sondern sehen nur eine Strafschärfung vor. Außerdem wird nur der Höchstbetrag der Geldbuße erhöht. Die angefochtenen Bestimmungen lassen den Mindestbetrag der Geldbuße unberührt.

B.13.4.4. In Bezug auf die Gefängnisstrafen ist festzustellen, dass für die in Artikel 35 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere vorgesehenen Verstöße nur die Höchstdauer der Gefängnisstrafe erhöht wird; die Mindestgefängnisstrafe wird reduziert. In Bezug auf die in den Artikeln 36, 36*bis* und 41 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere erwähnten Verstöße wird zwar zum ersten Mal eine Gefängnisstrafe vorgesehen. Jedoch ermöglichen es die angefochtenen Bestimmungen nicht nur, eine Sanktion innerhalb weiter Spielräume bezüglich der Strafen zu wählen, sondern auch, entweder eine Gefängnisstrafe oder eine Geldbuße zu verhängen. Die angefochtenen Bestimmungen verhindern deshalb nicht, dass, wie der zuständige Minister auch während der Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret angemerkt hat, Verstöße, die die klagenden Parteien als leichte administrative Verstöße bezeichnen, nicht strenger als vor Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen bestraft werden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 960/1, S. 6, und ebenda, Nr. 960/2, S. 5). Darüber hinaus muss der Richter seine Wahl in Bezug auf eine Strafe begründen.

B.13.4.5. Ferner muss nicht jeder Verstoß gegen das Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere eine Strafverfolgung zur Folge haben. So kann erstens der für das Wohlbefinden der Tiere zuständige Minister die Zulassung einer Einrichtung widerrufen, die die im Gesetz und seinen Ausführungserlassen vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt (gemäß Artikel 2 § 2 des königlichen Erlasses vom 27. April 2007 « zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren »). Zweitens können die Personalmitglieder des von der Flämischen Regierung bestimmten Dienstes im Falle der Feststellung eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere, einen seiner Ausführungserlasse oder die europäischen Verordnungen, Verfügungen und Beschlüsse in diesem Bereich dem Zuwiderhandelnden eine Verwarnung erteilen, wobei sie ihn zur Einstellung des Verstoßes auffordern (Artikel 34 § 5 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere). Drittens sieht Artikel 41*bis* des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere, zuletzt abgeändert durch Artikel 36 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere im Rahmen der Sechsten Staatsreform », die Möglichkeit für den Beamten der Abteilung Umwelt vor, bei Verstößen gegen dieses Gesetz eine administrative Geldbuße zu verhängen,

durch deren freiwillige Zahlung durch den Zuwiderhandelnden die Strafverfolgung erlischt. Während der Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret präzisierte der zuständige Minister, dass « zurzeit [...] bereits mit der Erledigung von Verstößen auf administrativem Wege gearbeitet [wird] », insbesondere im Falle eines « geringen Verstoßes gegen das Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere », und dass diese Praxis « beibehalten [...] wird » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 960/2, SS. 5 und 9).

B.13.4.6. Schließlich ändern die angefochtenen Bestimmungen Artikel 38 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere nicht ab, der die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Artikel 85 dieses Gesetzbuches, auf Verstöße gegen das Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere für anwendbar erklärt. Der Richter kann bei solchen Verstößen als Hauptstrafe eine Arbeitsstrafe (gemäß den Artikeln 37*quinquies* bis 37*septies* des Strafgesetzbuches) oder eine autonome Bewährungsstrafe (gemäß den Artikeln 37*octies* bis 37*undecies* des Strafgesetzbuches) verhängen und die Gefängnisstrafe und/oder die Geldbuße im Falle strafmildernder Umstände herabsetzen (Artikel 85 des Strafgesetzbuches). Auch lassen die angefochtenen Bestimmungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 « über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung » (nachstehend: Gesetz vom 29. Juni 1964) unberührt.

B.13.5. Den vorstehenden Ausführungen lässt sich entnehmen, dass auch, wenn die angefochtenen Bestimmungen dem Richter eine weite Ermessensbefugnis einräumen, sie ihm keine solche Ermessensbefugnis überlassen, die die Grenzen dessen überschreitet, was der Rechtssicherheitsgrundsatz und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erlauben.

B.14. Der erste Klagegrund ist folglich unbegründet, insofern er gegen die Artikel 2, 3, 4 und 8 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist.

In Bezug auf die Artikel 5 und 7 des angefochtenen Dekrets

B.15. Die klagenden Parteien beanstanden die Artikel 5 und 7 des angefochtenen Dekrets, insofern diese Bestimmungen die in Artikel 37 beziehungsweise Artikel 40 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere vorgesehenen Strafmaße unabhängig von der Art des Verstoßes erhöhten.

B.16. Artikel 37 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere, abgeändert durch Artikel 5 des angefochtenen Dekrets, bestimmt für die Flämische Region:

« Outre les peines prévues aux articles 35 et 36, le tribunal peut ordonner la fermeture, définitivement ou pour une période d'un mois à cinq ans, de l'établissement où les infractions ont été commises ».

Wie in B.1.2 erwähnt, konnte der Richter vor Inkrafttreten von Artikel 5 des angefochtenen Dekrets eine Schließung von einem Monat bis zu drei Jahren anordnen.

B.17. Artikel 40 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere, abgeändert durch Artikel 7 des angefochtenen Dekrets, bestimmt für die Flämische Region:

« Le tribunal peut, accessoirement à une condamnation du chef d'une infraction définie par la présente loi, interdire définitivement ou pour une période d'un mois à cinq ans la détention d'animaux d'une ou plusieurs espèces ».

Wie in B.1.2 erwähnt, konnte der Richter vor Inkrafttreten von Artikel 7 des angefochtenen Dekrets es endgültig oder für die Dauer von einem Monat bis zu drei Jahren verbieten, Tiere einer oder mehrerer Arten zu halten.

B.18.1. Insofern sich die Kritik der klagenden Parteien im Rahmen von Artikel 5 des angefochtenen Dekrets gegen die Anwendung auf die Verstöße, die in Artikel 41 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere geregelt sind, richten sollte, beruht ihr Klagegrund auf einem falschen Ausgangspunkt, da sich aus dem Wortlaut von Artikel 37 dieses Gesetzes, der in dieser Hinsicht nicht durch Artikel 5 des angefochtenen Dekrets abgeändert worden ist, ergibt, dass die Schließung der Einrichtung nur bei Verstößen angeordnet werden kann, die in den Artikeln 35 und 36 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere vorgesehen sind.

B.18.2. Im Übrigen gilt die Nebenstrafe der Schließung der Einrichtung bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere ohne Unterschied für alle in den Artikeln 35 und 36 dieses Gesetzes erwähnten Verstöße. Das gilt auch in Bezug auf die Nebenstrafe des Verbots der Tierhaltung, die bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere auf jeden Verstoß gegen dieses Gesetz Anwendung findet und daher

sowohl auf einen Verstoß im Sinne der Artikel 35, 36 en 36bis dieses Gesetzes als auch auf einen in Artikel 41 dieses Gesetzes erwähnten Verstoß.

B.19.1. In Bezug auf die Nebenstrafe der Schließung der Einrichtung ergibt sich aus B.1.2, dass Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere bereits vor Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets einen vergleichbaren Strafrahmen vorsah, nämlich eine endgültige Schließung oder eine Schließung für die Dauer von zwei Monaten bis zu fünf Jahren. Diese Nebenstrafe konnte vom Richter jedoch nur im Falle eines Rückfalls angeordnet werden. Artikel 5 des angefochtenen Dekrets erweitert daher nunmehr in einem allgemeinen Sinne die Anwendung dieses weiten Strafrahmens, wobei die Mindestdauer der Schließung gekürzt wird.

In den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret wird zur Begründung dieser allgemeinen Erweiterung erläutert, dass « die Durchsetzungsinstrumente, über die ein Richter verfügt, [...] ausreichend weit sein [müssen], damit er auf geeignete Weise und ausreichend bestrafend in konkreten Situationen vorgehen kann, und zwar unabhängig davon, ob ein Rückfall nach einer früheren Verurteilung vorliegt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 960/1, S. 6; ebenda, Nr. 960/2, S. 6).

Im selben Sinne erhöht Artikel 7 des angefochtenen Dekrets nur die Höchstdauer des Zeitraums, für den der Richter das Verbot der Tierhaltung anordnen kann, und zwar « entsprechend dem Zeitraum der Schließung von Einrichtungen, in denen Verstöße begangen wurden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 960/1, S. 6; ebenda, Nr. 960/2, S. 6).

B.19.2. Die Schließung der Einrichtung und das Verbot der Tierhaltung unterscheiden sich durch die Art der Personen, an die sie sich richten. Die in Artikel 37 vorgesehene Nebenstrafe gilt nur für Personen, die berufsmäßig Tiere halten oder vermarkten, während die Nebenstrafe im Sinne von Artikel 40, wenn auch nicht ausschließlich, aber dennoch in erster Linie, gegen Privatpersonen gerichtet ist (vgl. *Parl. Dok.*, Senat, 1982-1983, Nr. 469/11, S. 52). Im Übrigen handelt es sich gleichwohl um ähnliche Strafen, in dem Sinne, dass beide zur Folge haben, dass es dem Zuwiderhandelnden vorübergehend oder endgültig verboten wird, Tiere zu halten oder zu vermarkten.

Die Schließung der Einrichtung und das Verbot der Tierhaltung haben den gleichen Zweck. Beide Strafen stehen in einem kausalen Zusammenhang zum begangenen Verstoß und können in diesem Sinne zu einer Sensibilisierung des Zuwiderhandelnden in Bezug auf das beitragen, was das spezifische Verhalten, für das er bestraft wurde, anrichten konnte. Dadurch, dass sie das Risiko künftiger Verstöße gegen das Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere verringern können, fördern sie das Wohlbefinden der Tiere.

B.19.3. Im Lichte der Absicht des Dekretgeber, um, wie in B.12.1 erwähnt, für Verstöße gegen das Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere strengere Strafen einzuführen, die abschreckend wirken, und menschliches Verhalten gegenüber Tieren zu verändern, ist es sachdienlich, nicht nur die Strafrahmen der Hauptgefängnisstrafen und der Hauptgeldbußen, sondern auch die Strafrahmen der Nebenstrafen zu erhöhen sowie in Bezug auf die Schließung der Einrichtung dem Richter die Möglichkeit zu bieten, diese Strafe auch dann zu verhängen, wenn kein Rückfall vorliegt. Der Dekretgeber hat in dieser Hinsicht auch die Kohärenz sichergestellt, indem er die Höchstdauer der beiden Nebenstrafen aufeinander abgestimmt hat. Aus den in B.13.3 erwähnten Gründen durfte der Dekretgeber die Ansicht vertreten, dass es zweckmäßig war, an die Entscheidung anzuknüpfen, die bei der Einführung des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere getroffen wurde, nämlich die Strafe der Schließung der Einrichtung ohne Unterschied auf alle in den Artikeln 35 und 36 dieses Gesetzes erwähnten Verstöße anzuwenden und die Strafe des Verbots der Tierhaltung ohne Unterschied auf jeden Verstoß gegen das Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere anzuwenden.

B.20.1. Die angefochtenen Bestimmungen haben keine unverhältnismäßigen Auswirkungen.

B.20.2. Die angefochtenen Bestimmungen ermöglichen es Rechtsuchenden nämlich, einzuschätzen, welche Art von Nebenstrafe und welche Mindest- und Höchststrafe gegen sie verhängt werden kann. Wie in B.13.4.2 erwähnt, richtet sich das angefochtene Dekret im Übrigen an Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass ihnen die Vorschriften über das Wohlbefinden der Tiere und die Risiken bekannt sind, die das Halten oder das Vermarkten von Tieren mit sich bringen kann.

B.20.3. Ferner erhöhen die angefochtenen Bestimmungen nur die Höchstdauer der Schließung und des Verbots der Tierhaltung; die Mindestdauer der Nebenstrafe des Verbots der

Tierhaltung wird nicht abgeändert, während die Mindestdauer der Nebenstrafe der Schließung der Einrichtung im Vergleich zu der früheren Regelung gekürzt wird. Konkret ergibt sich in Bezug auf die in Artikel 40 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere erwähnte Strafe aus der Formulierung dieses Artikels darüber hinaus, dass das Verbot auf ein oder mehrere Tiere oder auf Tiere einer oder mehrerer Arten beschränkt werden kann. Daher hindert nichts den Richter daran, dem gegen das Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere Zuwiderhandelnden die weitere Haltung von Tieren zu erlauben.

B.20.4. Außerdem lassen die angefochtenen Bestimmungen den fakultativen Charakter der Nebenstrafen unberührt. Der Richter kann die Schließung der Einrichtung oder das Verbot der Tierhaltung anordnen, ohne dass er dazu verpflichtet ist. Der Richter, der neben einer Gefängnisstrafe und/oder einer Geldbuße die Schließung der Einrichtung oder ein Verbot der Tierhaltung anordnen möchte, muss seine Entscheidung daher begründen. Der Richter hat dabei die Schwere des strafbaren Verhaltens zu berücksichtigen, eine Verpflichtung, die sich auch aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt, der auf jeden Fall Anwendung findet.

B.20.5. Schließlich lassen die angefochtenen Bestimmungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 unberührt.

B.21. Der erste Klagegrund ist folglich unbegründet, insofern er gegen die Artikel 5 und 7 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist.

In Bezug auf Artikel 6 des angefochtenen Dekrets

B.22. Die klagenden Parteien machen einen Verstoß gegen die in B.5 erwähnten Prüfungsnormen durch Artikel 6 des angefochtenen Dekrets geltend, insofern dieser Artikel auch im Falle eines in Artikel 41 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere erwähnten Verstoßes eine Verdopplung des Strafmaßes bei einem Rückfall vorsehe.

B.23. Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere, abgeändert durch Artikel 6 des angefochtenen Dekrets, bestimmt für die Flämische Region:

« Celui qui, dans les cinq ans après la condamnation pour une des infractions visées aux articles 35, 36, 36bis et 41, commet une nouvelle infraction à ces articles, peut être puni d'un emprisonnement et d'une amende égaux au double du maximum prévu pour la dernière infraction commise, ou d'une seule de ces peines, sans que cette peine puisse être inférieure à 200 euros ou à quinze jours d'emprisonnement ».

Wie in B.1.2 erwähnt, konnte der Richter vor Inkrafttreten von Artikel 7 des angefochtenen Dekrets bei einem Rückfall innerhalb von drei Jahren nach der vorherigen Verurteilung wegen eines in den Artikeln 35, 36, 36bis oder 41 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere vorgesehenen Verstoßes die Gefängnisstrafen verdoppeln oder eine Geldbuße von höchstens 5 000 Euro verhängen. Bei grober Misshandlung oder Verwahrlosung wurden die Gefängnisstrafen mit dem Faktor sechs multipliziert und die Geldbußen auf 12 500 Euro erhöht.

Daraus ergibt sich, dass Artikel 6 des angefochtenen Dekrets den Zeitraum zwischen der Verurteilung wegen des ersten Verstoßes und der Begehung des zweiten Verstoßes verlängert, die Höchstgefängnisstrafe und die Höchstgeldbuße erhöht sowie eine Mindestgefängnisstrafe und eine Mindestgeldbuße einführt.

B.24. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret wird die Abänderung der Rückfallregelung wie folgt erläutert:

« Toute personne qui récidive dans un délai de cinq ans suivant une condamnation antérieure et qui commet une nouvelle infraction encourt, du fait de la modification apportée à l'article 39 de la loi du 14 août 1986, une peine d'emprisonnement et une amende égales au double du maximum prévu pour la dernière infraction commise, ou une de ces peines seulement, sans que cette peine puisse être inférieure à 200 euros ou à quinze jours d'emprisonnement. Il s'agit en effet, dans les cas d'infractions répétées, de contrevenants s'obstinant dans la malveillance, une réalité à laquelle le système de sanctions doit s'adapter. L'instauration d'un tel système de sanction progressif poursuit dès lors un double objectif : elle répond à l'esprit de justice des citoyens et permet une sanction sur mesure du contrevenant considéré individuellement.

En ce sens, donc, le délai actuel de trois ans suivant une condamnation antérieure est porté à cinq ans. Il s'agit d'une nécessité si l'on veut tenir compte du temps dont a besoin le parquet du procureur du Roi pour mener l'enquête avant de décider de procéder à la citation de l'inculpé, mais aussi de la lenteur de l'administration de la justice une fois que le dossier a été soumis au juge pénal compétent, tout cela rendant le délai de récidive de trois ans suivant une condamnation antérieure insignifiant en pratique » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 960/1, SS. 6-7, und ebenda, Nr. 960/2, SS. 5-6).

B.25. Es obliegt dem zuständigen Gesetzgeber darüber zu entscheiden, ob man sich für eine strengere Bestrafung in Bezug auf bestimmte Formen von Vergehen entscheiden soll.

Artikel 6 des angefochtenen Dekrets soll den Rückfall bestrafen, mit anderen Worten den Fall, in dem der Zuwiderhandelnde, der einen ersten Verstoß begangen hat, für den er bestraft wurde, einen zweiten Verstoß begeht. Da der Rückfall in der Regel als strafscharfender Umstand angesehen werden kann und die fehlende Wirksamkeit der ersten Strafe, den Verurteilten zum Einhalten des Gesetzes anzuspornen, zum Ausdruck bringt, rechtfertigt er die Anwendung einer strengeren Strafe (vgl. in Bezug auf Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, *Entscheid Nr. 185/2014 vom 18. Dezember 2014, ECLI:BE:GHCC:2014:ARR.185, B.9*).

Angesichts der allgemeinen *Ratio legis* des angefochtenen Dekrets, wie in B.12.1 erwähnt, und der spezifischen *Ratio legis* der Rückfallregelung, wie in B.24 erwähnt, ist es sachdienlich, nicht nur die Strafmaße, die für die erste strafbare Handlung gelten, sondern auch die Strafmaße im Falle eines gesetzlichen Rückfalls zu erhöhen. Aus den in B.13.3 erwähnten Gründen durfte der Dekretgeber die Ansicht vertreten, dass auch im Rahmen einer Rückfallregelung kein differenzierter Strafraum vorgesehen werden musste.

B.26.1. Die angefochtene Bestimmung hat keine unverhältnismäßigen Auswirkungen.

B.26.2. Wie sich aus B.23 ergibt, führt die angefochtene Bestimmung nämlich weder eine neue Strafe noch einen neuen Straftatbestand ein, sondern ändert nur die Modalitäten der bestehenden Rückfallregelung ab. Der Dekretgeber hat in Bezug auf den Rückfall im Übrigen nur die obere Grenze der Hauptstrafen erhöht; er hat keine strengeren Modalitäten für die Nebenstrafen vorgesehen. Indem der Dekretgeber den Zeitraum zwischen der Verurteilung wegen des ersten Verstoßes und der Begehung des zweiten Verstoßes auf fünf Jahre erhöht hat, die Höchststrafe auf das Doppelte der Höchstgeldbuße oder Höchstgefängnisstrafe, die für den zuletzt begangenen Verstoß gelten, festgelegt hat und eine Mindeststrafe bei diesen Strafen eingeführt hat, die an die Mindestgeldbuße und die Mindestgefängnisstrafe für einen ersten Verstoß anknüpft, hat er Strafmaße vorgesehen, die weder unverhältnismäßig noch unzureichend vorhersehbar sind. Im Übrigen übernimmt die angefochtene Bestimmung die Verurteilung wegen eines in den Artikeln 35, 36, 36*bis* und 41 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere erwähnten Verstoßes als Beginnspunkt für den Zeitraum, innerhalb

dessen der zweite Verstoß begangen sein muss, damit ein Rückfall vorliegt, wobei unter dem Zeitpunkt der Verurteilung der Zeitpunkt einer formell rechtskräftig gewordenen verurteilenden Entscheidung des Strafrichters zu verstehen ist (Kass., 1. März 1977, *Pas.* 1977, I, SS. 689-692, ECLI:BE:CASS:1977:ARR.19770301.4; Kass., 17. Juni 1980, *Pas.* 1980, I, S. 1281, ECLI:BE:CASS:1980:ARR.19800617.7; Kass., 5. Oktober 1999, P.99.0695.N, ECLI:BE:CASS:1999:ARR.19991005.12). Damit hat sich der Dekretgeber für ein sicheres und nicht bestreitbares Kriterium entschieden, das sich objektiv feststellen lässt.

B.26.3. Ferner erlaubt die angefochtene Bestimmung es dem Richter nicht nur, eine Sanktion innerhalb weiter Strafraumen zu wählen, sondern auch, nur eine der beiden Strafen zu verhängen. Die angefochtene Bestimmung lässt außerdem den fakultativen Charakter der Rückfallregelung unberührt und führt auch nicht automatisch zu einer Strafschärfung, sodass der Richter nicht daran gehindert wird, eine Strafe unterhalb der Höchstgeldstrafe oder der Höchstgefängnisstrafe, die für den ersten Verstoß vorgesehen sind, zu verhängen.

B.26.4. Darüber hinaus ist, wie bereits in Bezug auf die anderen Bestimmungen des angefochtenen Dekrets erwähnt, der Richter in jedem Fall dazu verpflichtet, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, sodass er auch im Falle eines Rückfalls sicherzustellen hat, dass er eine Strafe verhängt, die zu der Schwere des strafbaren Verhaltens im Verhältnis steht. In dieser Hinsicht muss der Richter die Verhängung einer schwereren Strafe auch begründen.

B.26.5. Schließlich kann der Richter eine Arbeitsstrafe verhängen, die Gefängnisstrafe und/oder die Geldbuße im Falle strafmildernder Umstände herabsetzen und, insofern die Anwendungsvoraussetzungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 erfüllt sind, eine Aussetzung oder einen Aufschub der Gefängnisstrafe und der Geldbuße gewähren.

B.27. Der erste Klagegrund ist folglich unbegründet, insofern er gegen Artikel 6 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist.

In Bezug auf den angeführten Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit

B.28. Die klagenden Parteien führen in einem zweiten Klagegrund einen Verstoß durch das angefochtene Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) an. Nach Ansicht der klagenden Parteien halten die Strafschärfung bei leichten Verstößen und die Verschärfung der Regeln in Bezug auf den Rückfall im Falle geringer administrativer Verstöße, die das angefochtene Dekret vorsehe, sie davon ab, eine Tätigkeit im Tiersektor anzufangen oder fortzusetzen, wodurch das angefochtene Dekret ihre Handels- und Gewerbefreiheit auf unverhältnismäßige Weise einschränke.

B.29.1. Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Befugnisse sowohl unter Einhaltung der Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit als auch unter Einhaltung des allgemeinen Rechtsrahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, wie er durch oder aufgrund des Gesetzes und durch oder aufgrund internationaler Verträge festgelegt worden ist, aus ».

Diese Bestimmung gewährleistet die Handels- und Gewerbefreiheit. Dies ist eine Bestimmung, anhand deren - als Regel der Zuständigkeitsverteilung - der Gerichtshof eine direkte Prüfung vornehmen darf.

B.29.2. Die Handels- und Gewerbefreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Der Gesetzgeber würde nur in unangemessener Weise auftreten, wenn er die Handels- und Gewerbefreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.29.3. Auch wenn die schwereren Strafen, die durch das angefochtene Dekret eingeführt werden, nicht für die berufsmäßige Ausübung einer Tätigkeit als solche, die darin besteht, Tiere zu halten oder zu vermarkten, sondern nur dann gelten, wenn eine solche Tätigkeit in Widerspruch zu Vorschriften über das Wohlbefinden der Tiere ausgeübt wird, kann das

angefochtene Dekret die Handels- und Gewerbefreiheit der Personen, die Tiere berufsmäßig halten oder vermarkten, einschränken, insofern es die Strafmaße für Verstöße gegen das Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere erhöht.

B.30.1. Wie in B.13.2 erwähnt, stellt der Schutz des Wohlbefindens der Tiere ein in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Artikel 13 des AEUV anerkanntes legitimes Ziel des Allgemeininteresses dar.

B.30.2. Da die strafrechtlichen Sanktionen die Einhaltung der Verpflichtungen garantieren sollen, die den Betroffenen auferlegt werden, um das in B.30.1 erwähnte Ziel zu erreichen, bewegen sich die angefochtenen Bestimmungen im Rahmen der Grenzen, die für die Handels- und Gewerbefreiheit gelten, wie in B.29.2 erwähnt.

B.30.3. Wie in B.13.3 erwähnt, stellen die Erhöhung und die Angleichung der Strafmaße für Verstöße gegen das Wohlbefinden der Tiere, die im angefochtenen Dekret vorgesehen sind, sachdienliche Maßnahmen dar, um einen wirksamen Schutz des Wohlbefindens der Tiere zu gewährleisten.

Aus den in B.13.4 erwähnten Gründen führen die angefochtenen Bestimmungen keine unverhältnismäßigen Strafmaße ein und gehen sie nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um das in B.30.1 erwähnte Ziel zu erreichen.

B.31. Der zweite Klagegrund ist folglich unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit abgeleitet ist.

In Bezug auf den angeführten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung

B.32. Die klagenden Parteien führen in ihrem zweiten Klagegrund ebenfalls einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 162 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 34 und 35 AEUV an. Aus den in B.28 erwähnten Gründen laufe das angefochtene Dekret auf eine verbotene Maßnahme gleicher Wirkung hinaus.

B.33.1. Aufgrund von Artikel 34 des AEUV sind mengenmäßige Ausführbeschränkungen sowie alle « Maßnahmen gleicher Wirkung » zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Nach Ansicht des Gerichtshofs der Europäischen Union stellen « nationale Maßnahmen [...], die geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern », Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen dar (EuGH, 29. September 2016, C-492/14, *Essent Belgium*, ECLI:EU:C:2016:732, Randnr. 96).

Artikel 35 des AEUV verbietet « mengenmäßige Ausführbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung [...] zwischen den Mitgliedstaaten ». Dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge ist « eine für alle im Inland tätigen Wirtschaftsteilnehmer geltende nationale Maßnahme, die tatsächlich das Ausscheiden von Waren aus dem Markt des Ausfuhrmitgliedstaats nachteiliger betrifft als den Absatz der Waren auf dem inländischen Markt » eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausführbeschränkung (EuGH, 18. September 2019, C-222/18, *VIPA*, ECLI:EU:C:2019:751, Randnr. 62).

B.33.2. Ohne dass es notwendig ist, zu prüfen, ob das angefochtene Dekret eine durch die Artikel 34 und 35 des AEUV verbotene Maßnahme ist, die eine gleiche Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung hat, kann das angefochtene Dekret, das selbst keine Verbotsbestimmungen oder Beschränkungen in Bezug auf das Halten und Vermarkten von Tieren enthält, sondern nur eine Verschärfung der Strafsanktionen vorsieht, die bei Nichteinhaltung der bestehenden Verbots- und Gebotsbestimmungen des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere verhängt werden können, jedenfalls nach Artikel 36 des AEUV oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch andere zwingende Erfordernisse gerechtfertigt werden. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union folgt nämlich, dass eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen durch einen der in Artikel 36 des AEUV genannten Gründe des Allgemeininteresses oder durch zwingende Erfordernisse gerechtfertigt werden kann, insofern die betreffende Maßnahme geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zu seiner Erreichung erforderlich ist (EuGH, 29. September 2016, C-492/14, vorerwähnt, Randnr. 100; 18. September 2019, C-222/18, vorerwähnt, Randnr. 69).

Der Schutz des Wohlbefindens der Tiere stellt ein in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Artikel 13 des AEUV anerkanntes legitimes Ziel des Allgemeininteresses dar. Außerdem stehen gemäß Artikel 36 des AEUV die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 Verboten oder Einschränkungen nicht entgegen, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren gerechtfertigt sind, unter der Bedingung, dass diese Verbote oder Einschränkungen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Aus den in B.13.4 erwähnten Gründen und unter Berücksichtigung der weiten Ermessensbefugnis, die der Gerichtshof der Europäischen Union den Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes der Wohlbefindens der Tiere einräumt (EuGH, 19. Juni 2008, C-219/07, vorerwähnt; 17. Dezember 2020, C-336/19, vorerwähnt, Randnr. 71), führen die angefochtenen Bestimmungen keine unverhältnismäßigen Strafmaße ein und gehen sie folglich nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um das in B.33.2 erwähnte Ziel zu erreichen.

Die Feststellung, dass in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weniger strenge Bestimmungen als in Belgien gelten, bedeutet an sich nicht, dass das grundsätzliche Verbot unverhältnismäßig und daher unvereinbar mit dem Recht der Europäischen Union wäre. Der Umstand allein, dass ein Mitgliedstaat andere Schutzregelungen erlassen hat, ist für die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen ohne Belang (EuGH, 1. Februar 2001, C-108/96, *Mac Quen u.a.*, ECLI:EU:C:2006:67 Randnrn. 33 und 34; 19. Juni 2008, C-219/07, vorerwähnt, Randnr. 31).

B.34. Der zweite Klagegrund ist folglich unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 34 und 35 der AEUV abgeleitet ist.

In Bezug auf den angeführten Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung

B.35. Die klagenden Parteien führen an, dass das angefochtene Dekret gegen Artikel 19 der Verfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, insofern es die eingeführte Strafschärfung auch auf Verstöße gegen die im Gesetz über das Wohlbefinden der Tiere vorgesehenen Werberegulungen anwende.

B.36.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 19 der Verfassung verbietet es, dass der Freiheit der Meinungsäußerung präventive Einschränkungen auferlegt werden, jedoch nicht, dass Straftaten, die anlässlich der Inanspruchnahme dieser Freiheit begangen werden, bestraft werden.

B.36.2. Insofern Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf freie Meinungsäußerung anerkennt, hat er eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, der die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, anerkennt.

Daher bilden die Garantien dieser Bestimmungen in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

B.36.3. Informationen mit kommerziellem Inhalt sind von der Freiheit der Meinungsäußerung geschützt (EuGHMR, 20. November 1989, *Markt intern Verlag GmbH und Klaus Beermann gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:1989:1120JUD001057283, § 26; 24. Februar 1994, *Casado Coca gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:1994:0224JUD001545089, § 50; Große Kammer, 13. Juli 2012, *Mouvement raëlien suisse gegen Schweiz*, § 61; 30. Januar 2018, *Sekmadienis Ltd. gegen Litauen*, ECLI:CE:ECHR:2018:0130JUD006931714).

B.36.4. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergibt sich, dass Werbung zwar eine Weise ist, die Bürger über die verfügbaren Waren und Dienstleistungen zu informieren, Werbebotschaften aber trotzdem eingeschränkt werden können, um unlauteren Wettbewerb und irreführende Werbung zu verhindern. Unter bestimmten Umständen darf sogar die Veröffentlichung objektiver und wahrheitsgetreuer Anzeigen beschränkt werden, um die Rechte anderer Personen zu wahren, oder angesichts besonderer Umstände oder der besonderen Art mancher Unternehmen oder Berufe, sofern dabei ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den in Rede stehenden Interessen geschaffen wird (EuGHMR, 24. Februar 1994, *Casado Coca gegen Spanien*, vorerwähnt, § 51; 17. Oktober 2002, *Stambuk gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2002:1017JUD003792897, § 39;

11. Dezember 2003, *Krone Verlag GmbH & Co KG gegen Österreich*, ECLI:CE:ECHR:2003:1211JUD003906997, § 31; 16. Dezember 2008, *Frankowicz gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2008:1216JUD005302599, § 49).

Es muss bewiesen werden, dass die Einschränkungen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen und dass sie im Verhältnis zu den rechtmäßig angestrebten Zielen stehen. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme müssen die Art und die Schwere der Sanktion, die verhängt wird, berücksichtigt werden (EuGHMR, Große Kammer, 8. Juli 1999, *Ceylan gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:1999:0708JUD002355694, § 37; 6. Februar 2001, *Tammer gegen Estland*, ECLI:CE:ECHR:2001:0206JUD004120598, § 69; Große Kammer, 17. Dezember 2004, *Cumpăună und Mazare gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2004:1217JUD003334896, § 111).

Bei der Regelung der Verbreitung von Informationen mit einem kommerziellen Inhalt verfügen die nationalen Behörden über eine weite Beurteilungsbefugnis (EuGHMR, 20. November 1989, *Markt intern Verlag GmbH und Klaus Beermann gegen Deutschland*, vorerwähnt, § 33; 24. Februar 1994, *Casado Coca gegen Spanien*, vorerwähnt, § 50; Große Kammer, 13. Juli 2012, *Mouvement raëlien suisse gegen Schweiz*, vorerwähnt, §§ 61 und 76; 30. Januar 2018, *Sekmadienis Ltd. gegen Litauen*, vorerwähnt, § 73).

B.37. Artikel 36 Nr. 14 des Gesetzes über das Wohlbefinden, abgeändert durch Artikel 2 des angefochtenen Dekrets, sieht die Bestrafung mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren und/oder einer Geldbuße von 52 Euro bis zu 100 000 Euro bei Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen von Artikel 10 des vorerwähnten Gesetzes vor. Artikel 10 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere ermächtigt die Flämische Regierung, Bedingungen in Bezug auf die Vermarktung von Tieren mit dem Ziel aufzuerlegen, diese Tiere zu schützen und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten, wobei sich diese Bedingungen unter anderem auf die Auskünfte an den Käufer und das Anbieten im Hinblick auf die Vermarktung beziehen können. In Ausführung dieser Bestimmung verbietet es Artikel 27 des königlichen Erlasses vom 27. April 2007 « zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren » dem Verantwortlichen für ein Tier, « falsche Informationen, insbesondere in Bezug auf Alter, Herkunft oder Bezeichnung des zum

Kauf angebotenen Tieres [zu] erteilen » sowie « irreführende Werbung [zu] machen, um den Verkauf eines Tieres zu fördern ».

Außerdem verbietet Artikel 11*bis* Absatz 1 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere, Werbung zu machen, einschließlich der Aufgabe von Anzeigen, mit dem Ziel, Tierarten zu vermarkten, die nicht in der in Anwendung von Artikel 3*bis* § 1 dieses Gesetzes erstellten Liste aufgeführt sind. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung bezieht sich dieses Verbot auch auf Hunde und Katzen, außer wenn die Anzeigen in Fachzeitschriften aufgegeben werden oder die Werbung von Personen gemacht wird, die eine zugelassene Einrichtung im Sinne von Artikel 5 besitzen. Da diese Verbotsbestimmung nicht in Artikel 36 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere aufgezählt ist, wird ein Verstoß gegen diese nach Artikel 41 dieses Gesetzes, abgeändert durch Artikel 8 des angefochtenen Dekrets, mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren und/oder einer Geldbuße von 52 Euro bis zu 100 000 Euro bestraft.

Das angefochtene Dekret sieht keine Werberegulung in Bezug auf den Handel mit Tieren vor und schafft auch keinen neuen Straftatbestand für Verstöße gegen die Werberegulungen, die in den Artikeln 10 und 11*bis* des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere vorgesehen sind. Indem das angefochtene Dekret aber eine Verschärfung bestehender Strafen für Verstöße gegen die vorerwähnten Artikel vorsieht, greift es in die Freiheit der Meinungsäußerung ein.

B.38. Wie bereits erwähnt, ist der Schutz des Wohlbefindens der Tiere ein legitimes Ziel des Allgemeininteresses, das eine Einschränkung von Grundrechten, unter anderem der Freiheit der Meinungsäußerung, rechtfertigen kann.

Konkret in Bezug auf die Anwendung der Verschärfung und der Angleichung der Strafmaße für Verstöße gegen die Artikel 10 und 11*bis* des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere heißt es in den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret, dass diese Artikel dazu dienen, « Spontankäufe zu verhindern, aber auch den Verkauf von Tieren zu verhindern, die nicht verkauft werden dürfen (unter anderem wegen einer Krankheit) » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 960/1, SS. 5-6). Der Gerichtshof hat die Legitimität dieses Ziels bereits in seiner Entscheidung Nr. 10/2021 vom 21. Januar 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.010) in Bezug auf eine vergleichbare Werberegulung im Wallonischen Gesetzbuch über den Tierschutz anerkannt.

Die Artikel 10 und 11*bis* des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere fallen deshalb unter die in B.36.4 erwähnten « besonderen Umstände », die es erlauben, Werbung, auch wenn sie objektiv ist, einzuschränken, um unlauteren Wettbewerb und irreführende Werbung zu verhindern. Insofern die Artikel 2 und 8 des angefochtenen Dekrets die Einhaltung dieser Verpflichtungen gewährleisten sollen, fallen auch sie unter diese besonderen Umstände.

In dieser Hinsicht greifen die Artikel 10 und 11*bis* des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere und die Artikel 2 und 8 des angefochtenen Dekrets zwar in die Freiheit der Meinungsäußerung ein, aber das Ziel dieser Bestimmungen ist nicht in erster Linie die Regelung beziehungsweise die strengere Bestrafung der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit an sich, sondern die Festlegung der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren und die strengere Bestrafung der Nichteinhaltung dieser Bedingungen. Anders als die allgemeinen Vorschriften über die Handelswerbung dienen die Artikel 10 und 11*bis* des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere und die Artikel 2 und 8 des angefochtenen Dekrets, die eine strengere Bestrafung im Falle ihrer Nichteinhaltung vorsehen, nicht nur den Interessen des Verbrauchers, sondern auch - und vor allem - den Interessen der Tiere (siehe in diesem Zusammenhang *Parl. Dok.*, Senat, 1982-1983, Nr. 469/1, S. 8). Angesichts des untrennbaren Zusammenhangs zwischen den Artikeln 10 und 11*bis* des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere und den anderen Bestimmungen, die die Vermarktung von Tieren beschränken, und des gemeinsamen Ziels aller Handelsbedingungen, das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, durfte der Dekretgeber die Auffassung vertreten, dass es nicht angebracht war, bei der Festlegung einer strengeren Bestrafung nach den jeweiligen Handelsbedingungen zu differenzieren.

Darüber hinaus gelten die in B.13.3 erwähnten Gründe, einschließlich der Schwierigkeit, immer eine strikte Trennung zwischen den verschiedenen Verstößen vollziehen zu können, auch in Bezug auf Verstöße gegen die Artikel 10 und 11*bis* des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere insofern, als solche Verstöße die rechtswidrige Tierhaltung stimulieren können. Entsprechend den Ausführungen in B.13.3 durfte der Dekretgeber es somit vor diesem Hintergrund als notwendig ansehen, bei der Bestimmung des weiten Strafrahmens für Verstöße gegen Vorschriften über das Wohlbefinden der Tiere keine Unterscheidung in Abhängigkeit davon vorzunehmen, ob der Verstoß mit der Freiheit der Meinungsäußerung zusammenhängt oder nicht.

Bei der Beurteilung, ob eine Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung im Hinblick auf den Schutz grundlegender Werte wie des Wohlbefindens der Tiere sachlich gerechtfertigt ist, muss unter anderem der Umstand berücksichtigt werden, dass, *a fortiori* angesichts des breiten gesellschaftlichen Konsenses in der Angelegenheit, grundlegende Belange bezüglich des Wohlbefindens der Tiere ein größeres Gewicht als private wirtschaftliche Nöte und Grundrechte wie die Freiheit der Meinungsäußerung haben können (vgl. EuGH, 17. Dezember 2020, C-336/19, vorerwähnt, Randnr. 71).

B.39. Die angefochtenen Bestimmungen schränken die Freiheit der Meinungsäußerung nicht auf unverhältnismäßige Weise ein.

Wie bereits erwähnt, führen die angefochtenen Bestimmungen weder eine Werberegulung ein noch schaffen sie einen neuen Straftatbestand. Die angefochtenen Bestimmungen sehen nur eine Verschärfung der bestehenden Strafen für Verstöße gegen die Artikel 10 und 11*bis* des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere vor, wobei diese Artikel darüber hinaus, wie aus B.37 ersichtlich, kein allgemeines Werbeverbot zum Inhalt haben. Die angefochtenen Bestimmungen haben daher einen beschränkten Anwendungsbereich. Ferner muss, wie in B.13.4.2 und B.20.2 erwähnt, darauf hingewiesen werden, dass sich das angefochtene Dekret an Personen richtet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass ihnen die Vorschriften über das Wohlbefinden der Tiere und die Risiken bekannt sind, die das Halten oder das Vermarkten von Tieren mit sich bringen kann.

Außerdem gelten die in B.13.4.3 und B.13.4.4 erwähnten Garantien im Falle der Bestrafung bei Verstößen gegen die Artikel 10 und 11*bis* des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere uneingeschränkt. Der weite Spielraum zwischen den Mindest- und Höchststrafen, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die in den Artikeln 36 und 41 des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere vorgesehene Möglichkeit, nur eine der in diesen Artikeln vorgesehenen Strafen zu verhängen, und die richterliche Begründungspflicht zwingen den Richter dazu, im Lichte der konkreten Umstände der Sache und auf Grundlage einer Abwägung zwischen dem Interesse an der Freiheit der Meinungsäußerung einerseits und dem Schutz des Wohlbefindens der Tiere andererseits zu prüfen, welche Strafe als passend angesehen werden kann.

Schließlich können Verstöße gegen die Artikel 10 und 11*bis* des Gesetzes über das Wohlbefinden der Tiere genauso wie Verstöße gegen andere Bestimmungen dieses Gesetzes Gegenstand einer Erledigung auf administrativem Wege im Sinne der Ausführungen in B.13.4.5 sein, insbesondere angesichts der Erläuterungen des zuständigen Ministers, wie in dieser Erwägung erwähnt, und kann der Richter die in B.13.4.6 erwähnten Möglichkeiten zur Individualisierung der Strafe in Anspruch nehmen.

B.40. Der dritte Klagegrund ist folglich unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Juli 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

L. Lavrysen